

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid

in der Fassung vom xx.xx.2008

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüdenscheid.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich
 - a) der Erwerb, die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen gem. § 107 (2) GO NRW sowie der Erwerb und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Grundstücke,
 - b) die Beteiligung an Unternehmen, die die Anforderungen des § 107 (2) GO NRW erfüllensowie alle im weitesten Sinne mit § 2 (1) a) bis b) zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienen.
- (3) Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind grundsätzlich auf das Stadtgebiet Lüdenscheid beschränkt.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 511.291,88 Euro.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid hat die Stammeinlage in voller Höhe erbracht.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Sind mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so ist diese oder dieser alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen Mitgliedern und 19 stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle wegfallender oder verhinderter ordentlicher Verwaltungsratsmitglieder zur Mitwirkung im Verwaltungsrat befugt und verpflichtet sind:
 - a) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem für die Bestellung von Ausschüssen nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Verfahren vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählt;
 - b) 3 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt als sachkundige Bürger gewählt. Sie können auch dem Rat angehören;

- c) 6 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt.
 - d) Zusätzlich zu den vom Rat bestellten Aufsichtsratsmitgliedern nach § 7 (2) a muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen.
 - e) Der Rat wählt ein Mitglied der Verwaltung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat. In der Regel sollte die Kämmerin oder der Kämmerer ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (3) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates endet sowohl mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdenscheid als auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Rat.
- Zudem können die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden.
- In den Fällen übt das Mitglied sein Amt bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes weiter aus.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen; § 63 (2) GO NRW i. V. m. § 113 GO NRW bleiben unberührt.
 - (5) War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Arbeitnehmerschaft oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Arbeitsverhältnis oder aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Lüdenscheid. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
 - (6) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld abgegolten.
 - (7) Solange die Gesellschaft kein eigenes Personal hat, werden die in Absatz 2 Ziffer c) genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch den Personalrat der Stadt bestellt. Dabei sollen dem Verwaltungsrat 5 Beschäftigte des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid und ein Personalratsmitglied angehören.
 - (8) Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen des Rates gebunden.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die in § 7 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der ersten Stellvertreterin oder Stellvertreter. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrat aus oder tritt einer von ihnen von seinem Amt zurück, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sind weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter in einer Sitzung

anwesend, wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten der anwesenden Mitglieder geführt.

- (2) Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann auch formlos unter Abkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Tage geladen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Verwaltungsrat auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die Erklärungen der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mit Hilfe von modernen, elektronischen Kommunikationsmitteln eingeholt werden und wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person zu unterzeichnen ist, die den Vorsitz in der Sitzung geführt hat.
- (8) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH" abgegeben.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Für Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, insbesondere für außergewöhnliche Geschäfte, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates durch Beschluss. Zu diesen Maßnahmen und Handlungen zählen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- b) Herstellung von Gebäuden sowie wesentliche Veränderungen an der vorhandenen Gebäudesubstanz;
- c) Festsetzung und Änderung der Entgelte für Leistungen der Gesellschaft;
- d) Aufnahme von Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungsverpflichtungen, soweit diese im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschreiten;
- e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- g) Führung eines Rechtsstreites sowie Abschluss eines Vergleiches, soweit der Streit- bzw. Vergleichswert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- i) Einstellung, Neugruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach den Buchstaben d) - g) und i) keinen Aufschub dulden, insbesondere sofort getätigt werden müssen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (3) Der Verwaltungsrat prüft den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan und leitet ihn zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung weiter.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Entlastung der Geschäftsführung und berät vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aus.

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen und macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge über eine etwaige Ergebnisverwendung.

- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft beim Abschluss, der Änderung bzw. der Kündigung des Anstellungsvertrages einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

§ 10 Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens im August statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auch ohne förmliche Einberufung können Gesellschafterversammlungen abgehalten werden, falls sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Durchführung einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Lüdenscheid sind vom Rat bestellte Mitglieder. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und können vom Rat jederzeit abberufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Sitzung anwesend, wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten der Anwesenden geführt.
- (6) § 8 (4), (5) und (6) des Gesellschaftsvertrages sind entsprechend anwendbar auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über diese entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten zuständig zur Beschlussfassung über:

- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) Aktiengesetz (AktG);
- b) den Wirtschaftsplan;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses;

- d) die Verwendung des Ergebnisses;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung;
- f) der Erwerb und die Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Festsetzung der Sitzungsgelder des Verwaltungsrates;
- j) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 12

Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid

- (1) Zur Klärung von Fragen, welche die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin betreffen, kann sich gem. § 112 (1) Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb begehren sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Hierzu sind der Stadt der Bericht des mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid ist befugt, die Betätigung der Gesellschaft unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, sich unmittelbar zu unterrichten und den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanzplan, Erfolgsplan und Stellenübersicht, sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn des Geschäftsjahres prüfen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen kann.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 (1) Nr. 1 - 3 HGrG durchzuführen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenschaid unverzüglich nach Eingang, spätestens aber mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, vorzulegen.

- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sind bis zum Ablauf der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Danach sind die Bilanz und der Anhang unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.
- (3) In sinngemäßer Anwendung der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Abgesehen von Leistungen aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnausschüttungsbeschlusses ist es unzulässig, einer Gesellschafterin, einem Gesellschafter oder einer Person, die einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter nahe steht, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einer pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sind.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber der Begünstigten oder dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen die begünstigte Person kein

Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafterin oder den Gesellschafter, dem die Begünstigte oder der Begünstigte nahe steht.

- (3) Die Gesellschaft hat ihren Erstattungs- oder Ersatzanspruch zu dem Zeitpunkt, in welchem er entstanden ist, - ggf. durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 16

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) werden von der Gesellschaft beachtet.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Zur Offenlegung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 II Nr. 1 c GO NRW.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter verpflichtet, die ungültige Vertragsbedingung durch eine dem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt sinngemäß, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.